Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte Lehrpersonen vom 18. November 1998

Vergleich bisherige Bestimmungen mit neuen Bestimmungen

vom

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte wird geändert.

1. § 2 Absatz 1 lautet neu:

Besoldungsrahmen

¹Der Besoldungsrahmen besteht aus acht sieben Lohnbändern mit folgenden Eckwerten:

Lohnband		Minimum Maxim		Maximum
2 3 4 5 6 7 8	71'436.30 76'016.20 84'597.50 90'244.05 93'015.65 103'567.75 110'815.25	75'765.95 80'615.60 85'883.85 91'626.20 97'843.20 104'593.45 111'912.45	116'866.75 124'515.30 132'822.30 141'847.55	109'860.65 116'892.65 124'531.60 132'843.50 141'872.65 151'660.50 162'273.05

Hinweis:

Die bisherigen (durchgestrichenen) Zahlen basieren auf dem Indexstand von 116,8 Punkten (Basis 1993). Diese entsprechen den Werten des Jahres 2012.

2. § 3 Absatz 1 lautet neu:

Einreihung	¹ Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht:	Lohnband
	Lehrpersonen für Kindergärten	1 - <mark>2</mark>
	Lehrpersonen für Textilarbeit/Werken sowie	
	Hauswirtschaft	2-4
	Primarlehrpersonen	3
	Sonderklassenlehrpersonen (Sonderschul-LP)	4-6
	Sekundarlehrpersonen	6.
	Berufsschullehrpersonen	4-8
	Mittelschullehrpersonen	4-8
	Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik	3 - <mark>4</mark> -6

3. § 5 lautet neu:

Zulagen für besondere Aufgaben und Leistungsprämien

^IDer Regierungsrat kann für Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben oder Funktionen Zulagen beschliessen.

²Einmalige Prämien für Einzel- und Teamleistungen können ausgerichtet werden für besondere Verdienste zum Wohle der Schule, namentlich für erfolgreiche Bewältigung besonderer Belastungssituationen, für herausragende Leistungen im Bereich Unterricht, für anforderungs- und erfolgreiche Projektarbeiten, für Tätigkeiten, die einen überdurchschnittlichen Aufwand oder ein besonderes Engagement bedingen oder für Tätigkeiten oder Anforderungen, die weit über das Aufgabengebiet gemäss Berufsauftrag hinausgehen.

- 4. Der Begriff "Lehrkräfte" ist durch den Begriff "Lehrpersonen" zu ersetzen.
- II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) vom 3. März 2010

vom

I. Das Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) wird geändert.

1. § 2 Absatz 1 lautet neu:

Eckwerte

¹Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von 100 102 % zu decken.

2. § 5 Absatz 1 lautet neu:

Besoldungspauschale ¹Die Besoldungspauschale ergibt sich auf Grund der durchschnittlichen Lehrerbesoldung der betreffenden Schulstufe unter Berücksichtigung von Leistungsprämien und Funktionszulagen, erhöht um einen Zuschlag für die Besoldungsnebenkosten und Stellvertretungen, sowie der anrechenbaren Besoldung der Schulleitung, erhöht um einen Zuschlag für die Besoldungsnebenkosten.

3. § 6 Absatz 1 lautet neu:

Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen ¹Zur Deckung der Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen wird ein Zuschlag zur Besoldungspauschale gewährt. Dieser beträgt im Durchschnitt bei:

Volksschulgemeinden: 24 22 %
Primarschulgemeinden: 30 28 %
Sekundarschulgemeinden: 15 %

4. § 8 lautet neu:

Beitrag des Kantons an den Besoldungsaufwand ¹Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 3, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:

Volksschulgemeinden: 57 59 %
Primarschulgemeinden: 32 33 %
Sekundarschulgemeinden: 25 26 %

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.